

Lärmschutzmaßnahmen für die Garmischer Autobahn (A95)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12043

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 09.01.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, an den Streckenabschnitten der Bundesautobahn A 95 im Stadtbezirk 19 und erforderlichenfalls darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu prüfen, zu planen und zu bauen, um die Anwohner*innen des betroffenen Bereichs vor Lärmbelastungen zu schützen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Lärmvorsorge

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor dem aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen der Lärmvorsorge vorzusehen. Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 41 ff. BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16.

BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Im Falle der Lärmvorsorge gelten folgende Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV:

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen	57 dB(A)	47 dB(A)
Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Hierbei ist zunächst eine Einhaltung der genannten Immissionsgrenzwerte durch sog. aktive Lärmschutzmaßnahmen am Verkehrsweg (z. B. Lärmschutzwand oder -wall, lärmindernder Fahrbahnbelag) anzustreben. Soweit die Kosten für die hierdurch erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, können ergänzend bzw. ersatzweise sog. passive Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden (z. B. Schallschutzfenster, fensterunabhängige Belüftung) vorgesehen werden.

1.2 Lärmsanierung

Im Gegensatz zum Neubau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges existiert bei bestehenden Verkehrswegen kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Hier können vom jeweiligen Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung getroffen werden. Maßnahmen zur Lärmsanierung (wie z. B. Lärmschutzwände oder passive Maßnahmen an Gebäuden) kommen bei einer Überschreitung der in der folgenden Tabelle aufgeführten, für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes heranzuziehenden Auslösewerte in Betracht:

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	66 dB (A)	56 dB (A)
in Gewerbegebieten	72 dB (A)	62 dB (A)

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Überschreitung der Auslösewerte nicht mit einem Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen einhergeht, sondern lediglich die Grundvoraussetzung für die Prüfung etwaiger Maßnahmen darstellt.

2. Lärmschutz an der Bundesautobahn A95

Bei dem betreffenden Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 95 handelt es sich um eine Bestandsstrecke, bei welcher derzeit keine wesentlichen baulichen Änderungen vorgesehen sind. Somit liegt ein Anwendungsfall der Lärmsanierung gemäß Punkt 1.2 vor. Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen liegt vorliegend nicht bei der Landeshauptstadt München, sondern ausschließlich bei der Autobahn des Bundes GmbH als Baulastträgerin.

Auf Anfrage des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) hat die zuständige Stelle der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, mitgeteilt, dass im betreffenden Streckenabschnitt bereits Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. So wurde bereits 2008 ein lärmindernder Fahrbelag (dünne Asphaltdeckschicht in Heißeinbau auf Versiegelung) auf der Autobahn aufgebracht und somit eine aktive Lärmschutzmaßnahme umgesetzt. Dieser Belag wurde im Mai 2017 wieder erneuert, damit der Belag durch die feinkörnige Textur wieder seine volle lärmindernde Wirkung entfaltet.

Ferner wurde im Frühjahr 2021 mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung auf der A 95 zwischen der Anschlussstelle München-Kreuzhof und dem Schloss Fürstenried die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes in beiden Fahrtrichtungen ganztags von 80 km/h auf 60 km/h beschränkt. Auch damit konnte eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden.

Weitere Maßnahmen zur Lärminderung an der Bundesautobahn A 95 sind gemäß der Auskunft der Autobahn des Bundes GmbH nicht vorgesehen und insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht begründbar.

3. Fazit

Der Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 95 im Sinne der betroffenen Anwohner*innen ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München besteht jedoch aus den o. g. Gründen keine Handhabe zur Durchsetzung. Die zuständige Autobahn des Bundes GmbH sieht zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen als nicht begründbar und somit nicht umsetzbar an. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Dem Antrag auf Prüfung, Planung und Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 95 kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 26.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An
den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 01474) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL3